

**Zuständigkeitsordnung  
für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der  
Stadt Übach-Palenberg  
vom 26.11.2020**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Rechtscharakter
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Zuständigkeit des Rates
- § 4 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 5 Haupt- und Finanzausschuss
- § 6 Ausschuss für Bauen und Ordnung
- § 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Zukunft
- § 8 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

In § 5 Abs. 4 Buchstabe n) ergänzt durch Beschluss des Rates vom 24.03.2021  
In § 11 Abs. 4 Buchstabe l) ergänzt durch Beschluss des Rates vom 24.03.2021

## **§ 1**

### **Rechtscharakter**

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO NRW.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

Diese Zuständigkeitsordnung umfasst die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie dem Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg und beinhaltet die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Bürgermeister.

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den ihnen durch Gesetz, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder Beschluss des Rates übertragenen Fällen. Der Rat kann Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen übertragen sind, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.
- (2) Daneben bleibt dem Rat die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
  - a) Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen;
  - b) Zustimmung zur Wahl von Schulleitern/-leiterinnen;
  - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen und Geschworenen sowie die Einteilung der Schiedsmannsbezirke, die Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter;
  - d) die allgemeinen Grundsätze der Stadtentwicklung (Stadtentwicklungspläne);
  - e) die Bauleitplanung;
  - f) die städtebaulichen Maßnahmen (z. B. Stadterneuerung, Stadtsanierung - soweit nicht ein besonderer Ausschuss eingerichtet ist - und Standortprogramme);
  - g) die Genehmigung der Standorte und der Pläne für städtische Baumaßnahmen größeren Umfangs;
  - h) die mehrjährigen Finanzpläne;
  - i) Anträge und Vorlagen sowie die Abgabe von Verpflichtungserklärungen mit finanzieller Auswirkung vor Erlass der Haushaltssatzung;
  - j) Zuschussanträge über € 5.000,00;

- k) Vergabe von Aufträgen über € 50.000,00 netto, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse oder des Bürgermeisters fallen;
- l) Organisation und Durchführung des Bürgerempfangs der Stadt Übach-Palenberg;
- m) Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg.

## § 4

### Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die dem Rat nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten.
- (2) In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den Bürgermeister übertragen sind.

## § 5

### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm insbesondere durch Rechtsvorschrift zugewiesen und weder dem Rat, einem anderen Ausschuss noch dem Bürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 I GO NRW).
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Nehmen zwei oder mehr Ausschüsse in der gleichen Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis in Anspruch, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im übrigen die **Entscheidungsbefugnis** in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Stundung von Geldforderungen bzw. die Gewährung entsprechender Ratenzahlungen ab einem zugrundeliegenden Betrag € 20.000,00 oder einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren;
  - b) die Niederschlagung von Geldforderungen über € 2.500,00;
  - c) der Erlass von Geldforderungen über € 500,00;
  - d) Zuschussanträge bis zu € 5.000,00;
  - e) Vergabe von Aufträgen im Werte von € 25.000,00 netto bis € 50.000,00 netto, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen ist.
  - f) Grundstücksangelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;

- g) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern;
  - h) Benennung von Straßen und Plätzen, Namensgebung für städt. Gebäude und Einrichtungen;
  - i) Beschlussfassung zu Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;
  - j) Richtlinien für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen sowie aus sonstigen Anlässen;
  - k) die Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der entsprechenden Flächen im Rahmen der Wirtschaftsförderung;
  - l) die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg;
  - m) im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).
  - n) Annahme von Schenkungen aller Art (z. B. Geld, Forderungen, Sachen, Dienstleistungen), soweit der Wert der Schenkung über 500 € liegt oder die Schenkung mit Auflagen verbunden ist, deren Erfüllung bei der Stadt Kosten verursacht.
- (5) Ferner obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen Angelegenheiten, in denen ihm nicht die Entscheidungsbefugnis in dieser Zuständigkeitsordnung übertragen und für die die Vorberatung und Beschlussempfehlung nicht einem anderen Ausschuss ausschließlich zugewiesen ist.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben eines Beschwerdeausschusses wahr.

## § 6

### Ausschuss für Bauen und Ordnung

- (1) Dem Ausschuss für Bauen und Ordnung obliegt die **Entscheidungsbefugnis** in folgenden Angelegenheiten:
- a) Hochbaumaßnahmen;
  - b) Tiefbaumaßnahmen;
  - c) Garten-, Park- und Sportanlagen;
  - d) Kinderspielplätze,
  - e) Gewässerausbau,
  - f) Gewässerunterhaltung
  - g) Brücken,
  - h) Straßenreinigung,
  - i) Winterdienst,
  - j) Wasser- und Energieversorgung,
  - k) Straßenverkehrsangelegenheiten und Maßnahmen zur Verkehrsunfallprävention, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Dem Ausschuss für Bauen und Ordnung obliegt die **Beratung und Beschlussempfehlung** an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:

- a) Fragen der Umweltverträglichkeit;
  - b) Satzungen und Ordnungen betreffend den Umweltschutz;
  - c) Abwasser- und Abfallbeseitigung;
  - d) Gewässer-, Lärm und Bodenschutz;
  - e) Planfeststellungsverfahren überörtlicher Straßen;
  - f) Umweltverträglichkeitsprüfungen;
  - g) Landschafts- und Flurbereinigungsplänen;
  - h) Grünordnungsplänen, Freiflächenplänen;
  - i) Wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen;
  - j) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung;
  - k) Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung;
  - l) Verkehrsleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen -auch schienengebundenen- Personenverkehrs und des Individualverkehrs;
  - m) Stadterneuerung;
  - n) Brandschutzbedarfsplanung;
  - o) Beschaffungsprogramm der Feuerwehr;
  - p) Organisation des Feuerschutzwesens;
  - q) Organisation des Rettungswesens;
  - r) Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
  - s) Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Anlagen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung;
  - t) Grundsätze der Verkehrssicherheit
- (3) Der Ausschuss für Bauen und Ordnung ist zuständig für Vergabeentscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.  
Im Bereich des Feuerschutzwesens ist der Ausschuss für Bauen und Ordnung zuständig für Vergabeentscheidungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € netto, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- (4) Ferner ist der Ausschuss zuständig für die Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NW, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (5) Der Ausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten des Bauplanungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 7

### **Ausschuss für Stadtentwicklung und Zukunft**

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der übergeordneten Stadtentwicklung.
- (2) Dem Ausschuss für obliegt **die Beratung und Beschlussempfehlung** an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:
- a) strategische Entwicklung der Garten-, Park und Sportanlagen soweit es sich nicht um Bauangelegenheiten handelt

- b) Strategische Entwicklung des Gewässerschutz, soweit es sich nicht um Bauangelegenheiten handelt
- c) grundsätzliche Fragen des Klima-, Umwelt-, Natur-, Tier- und Pflanzenschutzes
- d) strategische Planung der Grünräume und der Biotopvernetzung soweit es sich nicht um Bauangelegenheiten handelt
- e) strategische Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft
- f) grundsätzliche Fragen des Stadtmarketings
- g) strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes insbes. Einzelhandels- und Nahversorgungsentwicklung

## § 8

### Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

- (1) Dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales **obliegt die Entscheidungsbefugnis** für
- a) das Schulwesen, insbesondere für die der Stadt obliegenden Aufgaben als Schulträger;
  - b) Sportangelegenheiten, soweit es sich nicht um Bauangelegenheiten handelt;
  - c) Vereinsangelegenheiten;
  - d) Integrationsangelegenheiten;
  - e) für wiederkehrende freiwillige Leistungen;
  - f) für Strategien zur Unterstützung und Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit;
  - g) die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Stadt Übach-Palenberg;
  - h) die Festlegung der Eintrittspreise für städtische Kulturveranstaltungen;
  - i) die Durchführung von öffentlichen städtischen Veranstaltungen, insbesondere Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Seniorennachmittage, Familientage;
  - j) Angelegenheiten der bestehenden Städtepartnerschaften und übrige internationale Begegnungen.
- (2) Dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales obliegt **die Beratung und Beschlussempfehlung** an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:
- a) der Schulentwicklungsplanung;
  - b) der Schülerbeförderung;
  - c) Schulwegsicherung, soweit nicht der Ausschuss für Bauen und Ordnung zuständig ist;
  - d) schulorganisatorischen Maßnahmen;
  - e) Richtlinien zur Förderung von Vereinen;
  - f) Zuschussanträgen von Vereinen, Kirchen und Religionsgemeinschaften;
  - g) Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der Förderung der Integration der in Übach-Palenberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund;
  - h) Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen, Ungleichbehandlungen und Vorurteilen gegenüber Migrantinnen und Migranten;
  - i) Maßnahmen zur Förderung des Sports;

- j) Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Seniorenförderung;
  - k) alle freiwilligen Sozialleistungen außerhalb des Sozialgesetzbuches;
  - l) die Förderung der Jugend-, Senioren-, Kranken-, Gesundheits- und Familienpflege;
  - m) die Betreuung von Aussiedlern, Übersiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen;
  - n) das Kindergartenwesen - soweit es keine baulichen Tätigkeiten sind;
  - o) Förderrichtlinien für Kinder-/ Jugendgruppen und -verbände;
  - p) Strategien für sozialräumliche Senioren-, Jugend- und Familienpolitik;
  - q) Strategien für freiwilliges Engagement in der Kommune;
  - r) der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Maßnahmen der Kulturpflege;
  - s) allen Angelegenheiten der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs;
  - t) Veröffentlichungen zur Stadtgeschichte sowie Konzeption und Herausgabe sonstiger Schriften durch die Stadt;
  - u) der Auswahl von Kunstwerken, Museumsstücken und Archivalien;
  - v) der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie städtischen Einrichtungen und Gebäuden;
  - w) Angelegenheiten der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege;
  - x) neue Städtepartnerschaften;
  - y) Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der kulturtragenden Vereine, Gruppen und Institutionen
- (3) Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales ist zuständig zur Abgabe von Stellungnahmen zu allen kommunalen Plänen und Vorhaben des Rates und seiner Ausschüsse, die die Belange und Interessen der Migrantinnen und Migranten in besonderer Weise betreffen, soweit nicht die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse betroffen sind.

## § 9

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes (§ 59 Abs. 3 GO NW). Die übrigen Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der sonstigen sondergesetzlichen Bestimmungen.

## § 10

### Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

## § 11

### Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Rechtsvorschrift, durch Rat und Ausschüsse übertragen sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten solche regelmäßig vorkommenden Verwaltungsangelegenheiten, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, werden gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung getroffen,
  - b) Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
  - c) Stundung von Geldforderungen bzw. Gewährung entsprechender Ratenzahlungen für Beträge bis zu € 20.000,00 und bis zu einer Höchststundungsdauer von 2 Jahren
  - d) Niederschlagung von Geldforderungen bis € 2.500,00,
  - e) Erlass von Geldforderungen bis € 500,00,
  - f) Vergabe von städt. Wohnungen und Verpachtung unbebauter städt. Grundstücke,
  - g) Festsetzung des Miet- und Pachtzinses,
  - h) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert den Betrag von € 20.000,00 nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, bei denen die Person des Bürgermeisters persönlich betroffen ist,
  - i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen mit Beträgen bis zu € 20.000,00,
  - j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu € 25.000,00 netto,
  - k) Bestimmung der Firmen, die bei beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; einschlägige Firmen mit Sitz im Stadtgebiet sind in jedem Falle aufzufordern, soweit sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung bieten.
  - l) Annahme von Schenkungen aller Art (z. B. Geld, Forderungen, Sachen, Dienstleistungen), soweit der Wert der Schenkung nicht über 500 € liegt und die Schenkung nicht mit Auflagen verbunden ist, deren Erfüllung bei der Stadt Kosten verursacht.
- (5) Über die Geschäfte nach Abs. 4 Buchstabe c) - e) sowie i) hat der Bürgermeister jeweils in der nächsten Sitzung des Rates zu berichten.  
Über die Entscheidungen nach Abs. 4 Buchstabe a) und b) hat der Bürgermeister mindestens einmal jährlich dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.



## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt zum 27.11.2020 in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung vom 24.01.2013 tritt mit Beschlussfassung der neuen Zuständigkeitsordnung außer Kraft.